



Gemeinde
Hambrücken
herzlich. heimatlich.



Gemeinde Hambrücken

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

HAUPTSATZUNG

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz GemO maßgebend.

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO). Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5 Beschließende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 6 Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
 - 1.3 der Gemeindeentwicklungsausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den durch Beschluss des Gemeinderats jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode bestellten Mitgliedern.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall. Gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (Bewirtschaftungskosten, Energie usw.) jedoch ohne Betragsbegrenzung.
 - 3.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.
 - 3.3. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5, geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 3.4. Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
 - 3.5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 3.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €.

- 3.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
- 3.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall.
- 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall.
- 3.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- 3.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 3.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den Ausschüssen.
- 3.12 Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 300 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- 3.13 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 10.000 € übersteigt.
- 3.14 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der L-Bank Baden-Württemberg bis zu 5.000 €, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaues gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen.
- 3.15 Genehmigung von Kaufverträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht wird.
- 3.16 Einvernehmen der Gemeinde zum Bauantrag im unverplanten Innerortsbereich gem. § 34 BauGB, sofern mit dem Bauinteressenten Einigkeit erzielt wird und nachbarrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 3.17 Einvernehmen der Gemeinde zu Bauanträgen gem. § 36 BauGB, wenn ein Bauantragsteller die Erklärung nach § 33 BauGB unterzeichnet hat und der Bauantrag den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.
- 3.18 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung.

VI. Unterrichtung des Gemeinderates

§ 10 Unterrichtung des Gemeinderates

Die im Rahmen des vorstehenden § 8 Ziff. 3 vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen von allgemeinem Interesse sollen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
76707 Hambrücken, 30. April 2025

gez. :

Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.